

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen  
"gesundheitsladen köln e.v."
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.v."

## § 2 Zweck, Aufgaben, Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Vereinszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitsbewußtseins.
- (3) Der Verein wendet sich an alle Menschen, insbesondere an Kinder, Jugendliche, Behinderte und PatientInnen, um ihre Stellung im Gesundheitswesen zu stärken.
- (4) Der Verein wendet sich an KlientInnen von Psychotherapie und Alternativen, um ihre Stellung im Gesundheitswesen zu stärken.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Informationsangebote über gezielte Gesundheitsvorsorge,
  - Aktivierung, Bestärkung (Empowerment, im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe) und Unterstützung von Ratsuchenden,
  - den Betrieb einer Beratungsstelle
  - Wahrnehmung gesundheitspolitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die Information der Öffentlichkeit,
  - Förderung von und Information über fortschrittliche wissenschaftliche Erkenntnisse.Die Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen mit vergleichbaren Interessen ist beabsichtigt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd

- sind und/ oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden sowie Projekt- und Fördermittel.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer für dessen Zwecke tätig sein will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, oder bleibt trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zur Sache zu äußern.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer die Tätigkeiten des Vereins unterstützen will. Die Fördermitgliedschaft kann formlos beantragt werden, sie bedarf keiner Zustimmung durch Vorstand oder Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne der Abs. 1-2; sie haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

## § 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Monatsbeiträge sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Zahlungspflicht befreien, denen die Zahlung nicht möglich ist.
- (3) Wird der Antrag auf Beitragsbefreiung abgelehnt, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Beiträge, die innerhalb eines Kalenderjahres bereits gezahlt wurden, werden nicht erstattet.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens eine Frau.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.  
Vorstandssitzungen und -beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von zwei Mitgliedern gegengezeichnet.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn keins der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a: Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.  
Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit und Stellungnahmen des Vereins.
  - b: Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Haushalts für das nächste Geschäftsjahr.
  - c: Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
  - d: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - e: Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies schon auf der Tagesordnung der Einladung stand und sowohl die ursprüngliche, als auch die geänderte Fassung der Einladung beigefügt waren.
- (2) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher ein. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens jährlich stattzufinden.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/6 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Diskussionsleitung.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder durch schriftliche Delegation. Ein Mitglied kann maximal drei Delegationen übernehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und nicht mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich abgesagt haben.
- (7) Sofern nicht anders geregelt, bedürfen alle Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Sind nicht mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf diese Sachlage ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem wird der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten. Es unterzeichnet der Vorstand.

## § 7 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, welche die Arbeit des Vereins regelt.

## § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluß auflösen.  
Der Antrag muß zuvor auf der Einladung mitgeteilt werden.  
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein Westfalen oder einen seiner Mitgliedervereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Die Verwendung ist im Sinne der Zwecke des gesundheitsladen köln e.v. (§2) zu erfüllen.